

**VALORIMA®- Bedingungen 2008 für die
Geschäfts-Betriebsunterbrechungsversicherung
VALORIMA® VB-Betriebsunterbrechung Geschäft '08
(Stand 01.01.2008)**

VA_044_0715

§ 1 Gegenstand der Versicherung
§ 2 Sachschaden
§ 3 Unterbrechungsschaden; Haftzeit
§ 4 Betriebsgewinn und Kosten
§ 5 Versicherungssumme; Unterversicherung; Entschädigungsberechnung
§ 6 Aufwendungen zur Schadenminderung
§ 7 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
§ 8 Gefahrerhöhungen
§ 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 10 Sachverständigenverfahren
§ 11 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäfts-Betriebsunterbrechungsversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Wird der versicherte Betrieb durch einen Sachschaden (§ 2) auf dem Grundstück, das im Versicherungsschein als Betriebsstelle bezeichnet ist, unterbrochen, ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (§ 3).

§ 2 Sachschaden

- 1 Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache infolge von
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, plötzlicher Einwirkung von Rauch.
Als Sachschäden gelten nicht
 - Bearbeitungs- und Sengschäden;
 - Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stroms an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschlussunzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
 - Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf die Sachen übergegangen ist; aus solchen Vorgängen entstehende Brand- oder Explosionsschäden sind jedoch Sachschäden;
 - Schäden, die an den dem Betrieb dienenden Sachen dadurch entstehen, dass diese einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.
 Eine Explosion eines Behälters (Kessel; Rohrleitungen u. a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch am Behälter entstehender Schaden auch dann ein Sachschaden, wenn seine Wandung nicht zerrissen wird. Schäden, die durch Unterdruck oder an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen oder an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen, sind keine Sachschäden.
 - Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks, Raub auf Transportwegen, Vandalismus nach einem Einbruch oder durch den Versuch einer solchen Tat.
Versicherungsschutz besteht, solange sich die dem Betrieb dienenden Sachen innerhalb des Versicherungsortes und, soweit vereinbart, unter Verschluss befinden und wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder eines Vandalismus nach einem Einbruch innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sind.
Dem Betrieb dienende Sachen sind nicht solche Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.
Als Sachschäden gelten nicht Schäden durch
 - vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;

- vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;
 - Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist.
- c) Leitungswasser
Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen Wasser gleich.
Als Sachschäden gelten nicht Schäden durch
 - Grundwasser, stehende oder fließende Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdbeben oder die Erdsenkung verursacht hat.
 d) Sturm, Hagel
Als Sachschäden gelten nicht Schäden durch Sturmflut, Lawinen, Schneedruck;
- 2 In allen Fällen gelten als Sachschäden nicht
- Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, Streik, Aussperrung, innere Unruhen, Aufruhr und terroristische oder politische Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen verursacht werden;
 - Schäden, die durch Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen verursacht werden;
 - Schäden, die durch Erdbeben, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, verursacht werden;
 - Schäden, die darin bestehen, dass Bargeld, Wertpapiere, Urkunden, Pläne, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder und sonstige Datenträger, Geschäftsbücher oder Schriften aller Art zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO);

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargo der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschaft-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäisch oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 3 Unterbrechungsschaden; Haftzeit

- Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb.
- Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden erheblich vergrößert wird
 - durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
 - durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftzeit).
- Für eine Unterbrechung des Betriebes von weniger als einem Arbeitstag wird keine Entschädigung geleistet.

§ 4 Betriebsgewinn und Kosten

- Versichert sind der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen und die Kosten des versicherten Betriebes.
- Nicht versichert sind

- a) Aufwendungen für Rohmaterialien sowie Halb- und Fertigfabrikate des Edelstein-, Juwelen- und Uhrengewerbes, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
- d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

§ 5 Versicherungssumme; Unterversicherung; Entschädigungsberechnung

- 1 Die Versicherungssumme entspricht dem Versicherungswert der im versicherten Betrieb hergestellten Erzeugnisse und gehandelten Waren. Versicherungswert ist
 - a) für Rohmaterialien und den eigenen Warenbestand: der Neuwert;
 - b) für in Arbeit befindliche und fertiggestellte Erzeugnisse: die Kosten der Wiederherstellung von Erzeugnissen gleicher Güte und Beschaffenheit, abzüglich ersparter Kosten;
 - c) für zur Reparatur oder zur Schätzung übernommene Gegenstände: der Zeitwert;
 - d) für an Dritte verkaufte Gegenstände: der Rechnungspreis;
 - e) für in Kommission, zur Auswahl oder zur Ansicht übernommene Stücke: der Rechnungspreis zuzüglich Fracht oder Porto oder evtl. bezahlter Zoll.
- 2 Auf den Einwand der Unterversicherung (§ 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08) wird verzichtet, wenn der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme um nicht mehr als 20% übersteigt.
- 3 Zu ersetzen sind der Betriebsgewinn und die Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung während der Haftzeit nicht erwirtschaften konnte. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Aufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
- 4 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

§ 6 Aufwendungen zur Schadenminderung

- 1 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, fallen dem Versicherer zur Last,
 - a) soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
 - b) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, aber wegen ihrer Dringlichkeit das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
- 2 Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
 - a) durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
 - b) durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
 - c) sie mit der Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Abschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

§ 8 Gefahrerhöhungen

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung

weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) bei Abgabe der Vertragserklärung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
 - b) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt werden, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
 - c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
 - d) der Betrieb dauernd oder vorübergehend, z. B. während der Betriebsferien, stillgelegt wird.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
- 2 Bei Eintritt eines Unterbrechungsschadens hat er, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,
 - a) für die Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen;
 - b) dem Versicherer, dessen Beauftragten und Sachverständigen jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich, zu erteilen. Er hat zu dem Zweck insbesondere die Geschäftsbücher, die Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 10 Sachverständigenverfahren

- 1 Abweichend von § 12 Nr. 3 Mannheimer AB-Sach '08 müssen die Feststellungen der Sachverständigen, wenn beide Parteien sich hierüber nach Eintritt eines Unterbrechungsschadens nicht anders einigen, insbesondere folgendes enthalten:
 - a) Gewinn- und Verlust-Rechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - b) eine Gewinn- und Verlust-Rechnung, aus der sich ergibt, wie sich das Geschäft während des Bewertungszeitraumes ohne Unterbrechung des Betriebes gestaltet hätte;
 - c) eine Gewinn- und Verlust-Rechnung, aus der sich ergibt, wie sich das Geschäft während des Bewertungszeitraumes infolge der Unterbrechung gestaltet hat;
 - d) ob und in welcher Weise Umstände, welche die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind.
- 2 Die Gewinn- und Verlust-Rechnungen sind im Sinne des § 4 aufzustellen. Dabei sind alle Kosten gesondert auszuweisen unter Kennzeichnung der im Bewertungszeitraum fortlaufenden Kosten.

§ 11 VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäfts-Betriebsunterbrechungsversicherung und Allgemeine Bedingungen 1995 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die VALORIMA®-Bedingungen 2008 für die Geschäfts-Betriebsunterbrechungsversicherung werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.